

1. Geltungsbereich

Für unsere Aufträge mit Ausnahme von Werk- und Werklieferungsverträgen gelten unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Sie gelten insbesondere für Erweiterungs-, Zusatz- oder Ergänzungsaufträge des erteilten Auftrages. Anderslautende Bedingungen des Verkäufers gelten nicht.

2. Auftrag

Für die Vereinbarung des geschlossenen Vertrages gilt die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit.

3. Leistungsumfang

Der Verkäufer ist zu Teilleistungen oder Teillieferungen nicht berechtigt.

4. Bringschuld

Die Lieferungen der bestellten Waren erfolgt kostenfrei an uns auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers

5. Verpackung und Palettenkosten

5.1 Verpackungskosten werden nur dann anerkannt, wenn hierfür ausdrücklich eine Vergütung vereinbart wird. In diesem Falle ist bei frachtfreier Rücksendung an den Abgangsbahnhof der vereinbarte Wert gutzuschreiben.

5.2 Mit den vereinbarten Preisen sind auch Palettenkosten o. ä. abgegolten.

6. Preise/Mengenvorbehalt

Die Preise sind Festpreise und umfassen die gesamte, von dem Verkäufer zu erbringende Leistung incl. etwaiger, nicht einzeln aufgeführter Nebenkosten. Bei Abrufaufträgen wird der Umfang der Teilleistungen/ Teillieferungen von uns bestimmt.

7. Lieferfristen/ Lieferverzug/ Vertragsstrafe

7.1 Die mit uns vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten.

7.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Bestellung, wenn nichts anderes vereinbart ist.

7.3. Alle Versandpapiere, Betriebsanweisungen und sonstigen Bescheinigungen, die zur Erfüllung der Lieferung des Verkäufers führen, sind uns am Tage des Versandes zur Verfügung zu stellen.

7.4 Bei Lieferverzug aus einem vom Verkäufer zu vertretenden Grund wird unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche eine Konventionalstrafe an uns fällig, die, wenn nichts anderes vereinbart ist, 0,5 % des Kaufprei-

ses je angefangene Woche der Verspätung bis maximal 5 % des Kaufpreises beträgt.

7.5 Wird uns in Fällen höherer Gewalt, Bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlange, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Rechte erwachsen.

7.6. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bei jeglicher Form der Lieferung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

8. Rechnungen

8.1 Die Fälligkeit von Rechnungen tritt jeweils innerhalb von 30 Tagen ab postalischem Zugang beim AG ein.

8.2 Rechnungen sind uns nach erfolgter Lieferung für jede Bedarfsstelle getrennt zuzusenden. Unsere Bestellnummer ist unbedingt anzugeben. Rechnungen ohne die Angabe der Bestellnummer werden von uns zurückgegeben und gelten als nicht gestellt.

8.3 Prüffähig im vorgenannten Sinne sind Rechnungen nur dann, wenn ihnen Lieferscheine postalisch beigelegt sind, welche durch uns unterzeichnet sind, wobei mit der Unterzeichnung kein Anerkenntnis verbunden ist und auch keine Beweislastumkehr.

9. Zahlung

9.1 Zahlung erfolgt innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist nach Eingang der Lieferung und prüfungsfähigen Rechnungen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Abtretung von Forderungen ist nur im Einzelfall mit unserer vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung möglich.

9.2 Der AG ist bei Zahlungen über 1.000 Euro berechtigt, per Scheck zu zahlen. Die Erfüllungswirkung tritt mit Zugang des Schecks ein.

10. Eigentumsrechte/Abtretung

10.1. Die bestellten Waren gehen, ungeachtet evtl. anderslautender Bedingungen in der Rechnung, nach Eintreffen am Bestimmungsort in unser Eigentum über, falls keine Mängelrüge erfolgt.

10.2 Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder

Dienstleistungen zustehen. Wir nehmen die Abtretung an. Uns steht es frei, ob wir den Verkäufer in Anspruch nehmen oder aus abgetretenem Recht vorgehen. Der Verkäufer wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche aus abgetretenem Recht sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

11. Unfallverhütung

Bei Aufträgen über die Planung, Herstellung, Änderung oder Instandsetzung von Einrichtungen, die Lieferung technischer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe sowie die Planung und Gestaltung von Arbeitsverfahren hat der Lieferant die Vorschrift des § 2, Abs. 1 und 2 der BGV A 1 in der Fassung vom 01.01.2004 zu beachten.

12. Mängelhaftung

- 12.1 Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die von ihm gelieferten Waren die vereinbarten Anforderungen erfüllen und grundsätzlich dem „Stand der Technik“ entsprechen. Die Einhaltung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen und sonstigen Vorschriften gehört zur Beschaffenheit der Kaufsache.
- 12.2 Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. der Abnahme. Die Mängelhaftung endet zwei Jahre nach Ablieferung der Ware. Ansprüche aus Anlass oder im Zusammen-

hang mit der Lieferung von Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, verjähren fünf Jahre nach Ablieferung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Fristen.

- 12.3 Die Untersuchungs- und Rügepflicht nach §§ 377, 378 HGB beträgt bei nicht offenkundigen Mängeln 14 Tage ab Ablieferung.

- 12.4 Bei Waren, die aus Schutzgründen zunächst verpackt am Bestimmungsort lagern, beginnt die Untersuchungs- und Rügepflicht erst mit dem Entfernen der Verpackung.

13. Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist die in der Bestellung genannte Abladestelle. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten sowie für Mahnverfahren ist unabhängig vom Erfüllungsort Lingen (Ems).

- 13.2 Es gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

14. Sonstiges

Sollte eine Regelung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit im Übrigen nicht.